

STELLUNGNAHME

DES VERWALTUNGSRATS DER PERFECT HOLDING SA ZUR VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION VOM 26. APRIL 2013 BETREFFEND FESTSTELLUNG DER BÖRSENRECHTLICHEN UNGÜLTIGKEIT DER OPTING-OUT-KLAUSEL IN ARTIKEL 9 DER STATUTEN

Der Verwaltungsrat der Perfect Holding SA («Perfect» oder die «Gesellschaft») wurde von der Übernahmekommission aufgefordert, sich zur Verfügung der vorerwähnten Kommission vom 26. April 2013, in welcher die börsenrechtliche Ungültigkeit der in Artikel 9 der Statuten enthaltenen Opting-out-Klausel festgestellt wird (die «Verfügung»), zu äussern, und nimmt gemäss Artikel 61 Abs. 3 UEV wie folgt Stellung:

■ 1. HINTERGRUND DER VERFÜGUNG

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Zusammenhang mit der Verfügung der Übernahmekommission über die Abweisung des von einer Gruppe von Aktionären bestehend aus den Herren Stephen Grey und Nicholas Grey sowie den Unternehmen Grover Ventures Inc. und Haute Vision SA (die «Aktionärsgruppe») gestellten Antrags, die börsenrechtliche Gültigkeit der von der ordentlichen Generalversammlung der Perfect vom 27. April 2007 angenommenen Opting-out-Klausel zu bestätigen (der «Antrag»). Der Hintergrund der Verfügung kann kurz wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Aktionärsgruppe, die gegenüber der SIX Swiss Exchange als solche gemeldet wurde, hält heute, nach der vor Kurzem im Rahmen der Akquisition des englischen Unternehmens Oxygen Aviation Limited erfolgten Kapitalerhöhung, 54.86% der Stimmrechte der Perfect. Die Aktionärsgruppe hielt vorher 67.52% der Stimmrechte aufgrund ihrer massgeblichen Beteiligung an mehreren Kapitalerhöhungsrunden der Gesellschaft (wovon die letzte im Juli 2008 stattfand).
- Die Opting-out-Klausel, welche Gegenstand der Verfügung ist, wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2007 von den vertretenen Stimmen und ohne die Stimmen der Mitglieder der Aktionärsgruppe, die an der Abstimmung nicht teilnahmen, um jeglichen Einfluss auf die Entscheidung der Generalversammlung auszuschliessen, fast einstimmig angenommen. Die Gültigkeit dieser Klausel wird aus zivilrechtlicher Sicht in keiner Weise in Frage gestellt.
- Kurz nach der erwähnten Generalversammlung stellten gewisse Mitglieder der Aktionärsgruppe im Rahmen ihrer Beteiligung an den Sanierungsbemühungen der Gesellschaft bei der Übernahmekommission einen Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots. Die Übernahmekommission entschied, die beantragte Ausnahme zu gewähren, und verwies darauf, dass die Opting-out-Klausel aus börsenrechtlicher Sicht materiell selektiv sei und damit bezüglich der damaligen Mitglieder der Aktionärsgruppe unwirksam, was die fraglichen Sanierungsmassnahmen betreffe, wobei sie sich jedoch dennoch das Recht vorbehielt, die Zulässigkeit der Opting-out-Klausel zu prüfen, falls sich ein konkreter Fall ergeben sollte.
- Die Tatsache, dass die Gültigkeit der Opting-out-Klausel bezüglich der Mitglieder der Aktionärsgruppe von der Übernahmekommission in Frage gestellt wurde und die im Oktober 2012 erfolgte Änderung der Praxis der Übernahmekommission bei Opting-out-Klauseln, die als materiell selektiv angesehen werden, hat zu einer Rechtsunsicherheit geführt, die für die Umsetzung von Expansionsvorhaben der Gesellschaft, welche sich im Hinblick auf eine Stärkung der Grundlagen der Tätigkeiten der

Perfect-Gruppe als interessant erweisen könnten, möglicherweise nachteilig ist.

- Daher hat die Aktionärsgruppe nach einem ersten informellen Meinungsaustausch zwischen der Gesellschaft und der Übernahmekommission bezüglich der Frage der börsenrechtlichen Gültigkeit der in Artikel 9 der Statuten enthaltenen Opting-out-Klausel bei der Übernahmekommission den Antrag gestellt, um die Rechtslage ausdrücklich klarzustellen.
- Die Übernahmekommission hat am 26. April 2013 eine negative Verfügung erlassen; die entsprechenden Erwägungen werden in der nachfolgenden Ziffer 4 wiedergegeben.

■ 2. STELLUNGNAHME DES VERWALTUNGSRATS

Die Übernahmekommission hat den Verwaltungsrat im Rahmen der Prüfung des Antrags um eine Stellungnahme gebeten und dieser hat angesichts der bekannten Fakten und der Praxis der Übernahmekommission hinsichtlich der börsenrechtlichen Gültigkeit von statutarischen Opting-out-Klauseln erwägt, dass die Opting-out-Klausel von Artikel 9 der Statuten der Gesellschaft als voll gültig und wirksam zu anzusehen ist, und zwar aus den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Opting-out-Klausel wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2007, also vor beinahe sechs Jahren, angenommen. Diese Klausel wurde zu einer Zeit eingeführt, als die Situation der Perfect-Gruppe von ihrer heutigen Situation grundlegend verschieden war, da die Gruppe, die damals 4M Technologies hiess, im CD-ROM-Bereich tätig war und aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten in diesem Tätigkeitsbereich wiederholt Sanierungsmassnahmen durchführen musste. Wenn also die Opting-out-Klausel von der Übernahmekommission bezüglich eines bestimmten Sachverhalts von 2007 als materiell selektiv angesehen wurde, so rechtfertigt sich eine derartige Beurteilung im Hinblick auf die grundlegend verschiedenen heutigen Bedingungen nicht mehr, was übrigens auch schon nach der alten Praxis der Kommission erkannt wurde, gemäss welcher die Gültigkeit einer solchen Klausel nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach der Annahme der entsprechenden Klausel nicht mehr in Frage gestellt werden sollte.
- Die Opting-out-Klausel von Artikel 9 der Statuten wurde angenommen, ohne dass die Mitglieder der Aktionärsgruppe in irgendeiner Weise an der Abstimmung teilnahmen. Die Klausel wurde von den stimmenden «Minderheitsaktionären» sogar beinahe einstimmig angenommen; nur 1.4% von ihnen stimmten dagegen oder enthielten sich der Stimme. Die Opting-out-Klausel widerspiegelt daher klar den Willen der Aktionäre der Gesellschaft, die sich im April 2007 äusserten, und gemäss Verwaltungsrat bestehen keine besonderen Umstände, welche es rechtfertigen würden, die sich aus der Abstimmung der «Minderheitsaktionäre» ergebende Annahme der Richtigkeit in Frage zu stellen.
- Die Entscheidung zur Einführung der Opting-out-Klausel wurde von der Generalversammlung aufgrund von Informationen getroffen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der Auswirkungen einer solchen Klausel erachtet transparent und vollständig gewesen zu sein, so dass die Aktionäre der Gesellschaft in voller Kenntnis der Sachlage über die Annahme dieser Klausel abstimmen konnten.

Der Verwaltungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass die Übernahmekommission diese Beurteilung der Abstimmung der Generalversammlung vom 27. April 2007 nicht teilt, und hat daher beschlossen, auf einen entsprechenden Antrag der Aktionärsgruppe hin, die Frage der Bestätigung der Gültigkeit der in Artikel 9 der Statuten enthaltenen Opting-out-Klausel anlässlich der nächsten Generalversammlung vom 24. Mai 2013 den Aktionären zur Abstimmung vorzulegen, und stellt dazu den Aktionären transparente und vollständige Informationen bezüglich der Gründe und Auswirkungen einer solchen Opting-out-Klausel zur Verfügung.

- Mangels der von der Übernahmekommission gewünschten Feststellung der börsenrechtlichen Gültigkeit der Opting-out-Klausel wird es durch die Bestätigung ihrer Gültigkeit durch die Aktionäre anlässlich der nächsten Generalversammlung ermöglicht, eine Ungewissheit auszuräumen, die gegenwärtig nachteilig ist für die Umsetzung der Wachstumsvorhaben von Perfect im Hinblick auf eine Beschleunigung der geschäftlichen Entwicklung der Perfect-Gruppe. Denn der Bereich Dienstleistungen der Geschäftsluffahrt, der gleichzeitig sehr international und sehr fragmentiert ist, ist heute günstig für Unternehmenszusammenschlüsse und Unternehmenskooperation, und der Verwaltungsrat hat seit 2009 sein Interesse an solchen Vorhaben bekundet. Je nach Grösse und Bewertung der an einer entsprechenden Transaktion beteiligten Unternehmen sowie auch deren Modalitäten, könnte jedoch die Umsetzung eines Expansionsvorhabens durch Integration anderer Unternehmen, gegebenenfalls verbunden mit der Übertragung von Aktien, oder andere denkbare Formen von Transaktionen, bei der Gesellschaft zu einem Kontrollwechsel führen. Damit konkrete Verhandlungen mit allenfalls interessierten Partnern geführt werden können, ist es daher sehr wichtig für den Verwaltungsrat von Perfect, dass die Gültigkeit der in den Statuten enthaltenen Opting-out-Klausel ausdrücklich und definitiv festgestellt wird.

■ 3. INFORMATIONEN ÜBER ALLFÄLLIGE INTERESSENKONFLIKTE

Der Verwaltungsrat der Perfect setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: Herr Jean-Claude Roch, Präsident, Herr Stephen Grey und Frau Anouck Ansermoz.

Herr Stephen Grey ist Mitglied der Aktionärsgruppe, die eine Beteiligung von 54.86% der Stimmrechte der Perfect hält, und zählt als solcher zu den Antragsstellern, die den Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme bildenden Antrag gestellt haben. Er hat daher im Zusammenhang mit der vorliegenden Stellungnahme des Verwaltungsrats auf die Teilnahme an jeglichen Diskussionen verzichtet und sich jeglicher Abstimmungen enthalten.

Herr Jean-Claude Roch, Präsident des Verwaltungsrats, der zudem die Funktionen von CEO und CFO der Perfect-Gruppe ausübt, und Frau Anouck Ansermoz, die von ihrer Funktion als CFO im Juni 2012 zurückgetreten ist, aber weiterhin als Consultant gewisse Aufgaben für die Perfect-Gruppe übernimmt, haben die vorliegende Stellungnahme allein gefasst. Sie befinden sich in keinerlei Interessenkonflikt bezüglich des Gegenstands des Antrags.

Da Herr Jean-Claude Roch die Funktionen von CEO und CFO der Perfect-Gruppe ausübt, verfügt das Management der Gruppe über keine weiteren Mitglieder. Die anderen Führungskräfte der

Gruppe sind bei den operativen Tochtergesellschaften tätig. Ausserdem befindet sich keine der anderen Führungskräfte in einem Interessenkonflikt bezüglich des Gegenstands des vorliegenden Antrags.

■ 4. ENTSCHEID DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Mit Verfügung vom 26. April 2013, welche in voller Länge auf der Internetseite www.takeover.ch abrufbar ist, hat die Übernahmekommission wie folgt entschieden:

1. Der Antrag vom 22. Februar 2013 von Stephen Grey, Nicholas Grey, Grover Ventures Inc. und Haute Vision SA wird abgewiesen.
2. Die Übernahmekommission stellt fest, dass die in Art. 9 der Statuten der Perfect Holding SA enthaltene Opting-out-Klausel gegenüber jedem Aktionär oder jeder Gruppe von Aktionären, der bzw. die in Zukunft den Grenzwert von 33 1/3% der Stimmrechte überschreiten wird, keinerlei Wirkung entfaltet.
3. Der Verwaltungsrat der Perfect Holding SA wird innerhalb von sechs Börsentagen ab Zustellung der vorliegenden Verfügung eine Stellungnahme im Sinne von Art. 61 Abs. 3 UEV veröffentlichen. Er wird davon bei der Übernahmekommission zuerst einen Entwurf und dann das unterzeichnete Original einreichen und sie über die genauen Modalitäten der Veröffentlichung informieren.
4. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Perfect Holding SA auf der Internetseite der Übernahmekommission veröffentlicht, spätestens sechs Börsentage nach deren Zustellung.
5. Die Gebühr zu Lasten von Stephen Grey, Nicholas Grey, Grover Venture Inc. und Haute Vision SA beträgt CHF 25'000; sie haften dafür solidarisch.

■ 5. EINSPRACHERECHT DER AKTIONÄRE

Ein Aktionär, welcher mindestens 2% der Stimmrechte der Gesellschaft hält, ob ausübbar oder nicht, und der am Verfahren zum Antrag bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung gemäss Art. 56 UEV Einsprache erheben.

Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, 8021 Zürich, Telefax: +41 58 499 22 91 oder counsel@takeover.ch) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der vorliegenden Stellungnahme des Verwaltungsrates einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung ihres Urhebers gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen der französischen Originalversion und der vorliegenden Übersetzung ist einzig die französische Originalversion massgebend.

Etoy, 3. Mai 2013.

Für den Verwaltungsrat:
Jean-Claude Roch, Präsident